

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 4
Politische Gemeinde Pfäfers Schule Taminatal	Benützungsreglement von Schulanlagen	2.3.2

Benützungsreglement Turn- Sport und Mehrzweck- anlagen im Taminatal

1. Allgemeines

Der Gemeinderat erlässt für die Turn- und Mehrzweckanlagen des Taminatales das folgende Benützungsreglement. Dieses Reglement ist für sämtliche Benützer verbindlich und Bestandteil jeder Benützungsbewilligung.

Art. 1 Geltungsbereich

Unter die Bestimmungen dieses Reglements fällt die Benützung folgender Anlagen:

- Mehrzweckanlage Bündte Pfäfers
- Mehrzweckanlage Vättis
- Mehrzweckanlage Valens
- Turnhalle Bovel, Pfäfers

mit Nebenräumen, Garderoben, Duschen, Offices, Foyers und Aussenanlagen.

2. Benützung

Art. 2 Grundsatz für Benützung

Die Anlagen dienen in erster Linie den Schulen. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen einer breiteren Öffentlichkeit zur Benützung überlassen werden. Vereine und Organisationen haben gegenüber Privatpersonen den Vorrang.

Art. 2.1 Privatanlässe

Die Mehrzweckhallen werden für Privatanlässe nicht vermietet mit Ausnahme des Vorraumes der Turnhalle Valens.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

Für ausserschulische Benützungen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind zwei Monate vor Inanspruchnahme schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Der Schulrat entscheidet nach vorgängiger Rücksprache mit den Hauswarten.

Für die Durchführung von Anlässen bleiben weitere Bewilligungen vorbehalten (Gastwirtschaftsapatent, feuerpolizeiliche Bewilligung usw.).

Über die Dauerbenützung von Schulanlagen kann der Schulrat separate Vereinbarungen abschliessen.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 4
Politische Gemeinde Pfäfers Schule Taminatal	Benützungsreglement von Schulanlagen	2.3.2

Art. 4 Verletzung der Bewilligungsbestimmungen

Die erteilte Bewilligung kann entzogen oder für die Zukunft verweigert werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) finanzielle Forderungen nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
- h) es die Interessen der Schule erfordern oder der Schulbetrieb beeinträchtigt wird.

Aus wichtigen Gründen kann der Schulrat das zugesicherte Benützungsrecht einschränken oder entziehen. Es besteht kein gegenseitiger Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Art. 5 Verantwortliche Kontaktperson

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche diese gegenüber den Bewilligungsinstanzen vertritt und unterschriftsberechtigt ist. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Hallenbenützungspläne sind in jedem Semester durch die verantwortlichen Leiter mit Adressen und Telefonnummern den Hauswarten abzugeben.

Art. 6 Zeitliche Beschränkung

- a) Regelmässige Veranstaltungen
Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22'00 Uhr geschlossen werden können.
Eine verantwortliche Person hat eine Schlusskontrolle vorzunehmen.
- b) Festanlässe
Der Ausschank bei Festanlässen ist um 03'00 Uhr einzustellen. Die Hallen sind spätestens um 04'00 Uhr zu verlassen.

Art. 7 Ordnungsbestimmungen

- a) Rauchverbot
Sämtliche Schulanlagen unterstehen den diesbezüglichen kantonalen Richtlinien.
- b) Alkohol
Die gesetzlichen Gebote zur Abgabe von Alkohol sind strikte zu beachten.
- c) Schulpflichtige Kinder
Schulpflichtige Kinder ohne elterliche Aufsicht werden durch den Veranstalter ab 24'00 Uhr weg- und abgewiesen. Die Eltern werden kontaktiert.
- d) Installationen
An den bestehenden Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen wie Dekorationen usw. dürfen nur mit Bewilligung der Hauswarte ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Nötige feuerpolizeiliche Abklärungen werden auf dem Bewilligungsformular festgehalten. Verstösse gegen Benützungsvorschriften sind durch die Hauswarte umgehend zu melden (Anhang).

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 4
Politische Gemeinde Pfäfers Schule Taminatal	Benützungsreglement von Schulanlagen	2.3.2

- e) Verkehrsregelung
Für die Verkehrsregelung, Signalisation und Parkplatzzuweisung ist der Veranstalter zuständig. Es gelten die Weisungen der Polizei und der Politischen Gemeinde Pfäfers. Für die Verkehrsregelung kann die Feuerwehr angefragt werden. Die Zufahrten und Durchfahrten sind jederzeit frei zuhalten.
- f) Tierverbot
Tiere dürfen nicht in und auf die Anlagen mitgenommen werden.
- g) Benützung Apparate und Geräte
Apparate, Mobiliar und Geräte dürfen nur in Absprache mit den Hauswarten benützt werden. Für die Benützung ausserhalb der Hallen ist eine Bewilligung erforderlich. Gegenstände, welche die Hallenböden beschädigen könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- h) Verantwortung bei Benützung durch Jugendliche
Werden die Hallen durch Jugendliche benützt, muss eine erwachsene Person anwesend sein.
- i) Betreten der Räumlichkeiten
Die Hallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Schuhe) betreten werden.
- k) Die Räume sind vom Benutzer gereinigt abzugeben. Die Übergabe und die Abnahme erfolgt durch den Hauswart, zusammen mit dem Verantwortlichen des Benützers. Beanstandungen seitens des Benützers sind bei der Übergabe umgehend dem Hauswart zu melden. Eine allenfalls notwendige Nachreinigung durch den Hauswart wird in Rechnung gestellt.

3. Sperrzeiten

Art. 8 Sperrungen von Hallen- und Aussenanlagen

Die Schulanlagen werden für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten zu bestimmten Zeiten gesperrt. Sie können nicht benützt werden

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind
- b) an Wochentagen ab 22'00 Uhr
- c) während nachfolgend aufgeführten Ferienwochen:
 - Sommer werden durch die Hauswarte bekannt gegeben (inkl. Sportplatz)
 - Herbst eine Ferienwoche
 - Winter Weihnachtsferien
 - Frühling eine Ferienwoche

Die Schliessung der Hallen wird jeweils zwei Wochen vorher am Anschlagbrett durch den zuständigen Hauswart bekannt gegeben. Bei ausserordentlichen Situationen kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränkt werden.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 4
Politische Gemeinde Pfäfers Schule Taminatal	Benützungsreglement von Schulanlagen	2.3.2

4. Haftung / Versicherung

Art. 9 Haftung

Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstähle, Beschädigungen, ect. ab. Die Vereine und Benützer haben die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden abzuschliessen und sind in jedem Fall für Schäden haftbar. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Schulrat in Auftrag gegeben werden.

5. Benützungsschädigungen

Art. 10 Tarife für Benützung zu Erwerbszwecken

Die Benützungsschädigungen für die Gemeinde und für die Hauswarte werden gemäss Tabelle im Anhang festgelegt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird mit der Genehmigung des Gemeinderates rechtsgültig und rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 in Vollzug gesetzt.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 10. Oktober 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Riederer Ferdinand

Haag Manfred

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07.11.2012 bis 06.12.2012

Anhang: - Gebührentarife für die Benützung von Turnhallen und weiteren Räumlichkeiten
- Merkblatt Brandschutzvorschriften